



GEMEINDE HÄUSLINGEN

7. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Häuslingen vom 20.07.1989

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Häuslingen in seiner Sitzung am 20.06.2016 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Häuslingen vom 20.07.1989 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kindergarten Häuslingen steht allen Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung offen, die im Bereich der Samtgemeinde Rethem (Aller) wohnen.

§ 2

§ 3 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassungen:

1. Aufnahmeanträge werden in den Kindergärten der Samtgemeinde oder in der Samtgemeindeverwaltung entgegengenommen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Rethem (Aller) nach Anhörung der Kindergartenleitungen.

§ 3

§ 6 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung des Kindergartens werden Gebühren erhoben. Sie betragen 2.520,00 € jährlich und können in 12 monatlichen Teilbeträgen geleistet werden. Für die Inanspruchnahme des Frühdienstes oder Spätdienstes ist eine jährliche Gebühr von 330,00 € je halbe Stunde zu entrichten. Diese Gebühr kann in 12 monatlichen Teilbeträgen geleistet werden.

§ 4

§ 8 Abs.1 enthält folgende Fassung:

Die jeweils geltende Gebühr kann im voraus für das Kindergartenjahr in einer Summe geleistet werden oder in 12 monatlichen Teilbeträgen. Bei einer Zahlung in monatlichen Teilbeträgen ist der Abschlag im voraus bis zum 5. eines jeden Monats an die Samtgemeindekasse Rethem (Aller) zu zahlen.

§ 5

Die Anlage 1 zu § 6 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zu § 6a Abs. 1 der Kindergartensatzung der Gemeinde Häuslingen vom 20.07.1989
Ermäßigung der Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Häuslingen:

zu versteuerndes Jahreseinkommen	Kindergartengebühr		Gebühr Früh- / Spätdienst je halbe Stunde vor 8 Uhr oder nach 12 Uhr	
	Jahresgebühr	monatliche Rate (12 Raten)	Jahresgebühr	monatliche Rate (12 Raten)
bis € 20.000	840,00 €	70,00 €	120,00 €	10,00 €
bis € 27.500	1.080,00 €	90,00 €	150,00 €	12,50 €
bis € 35.000	1.320,00 €	110,00 €	180,00 €	15,00 €
bis € 42.500	1.560,00 €	130,00 €	210,00 €	17,50 €
bis € 50.000	1.800,00 €	150,00 €	240,00 €	20,00 €
bis € 57.500	2.040,00 €	170,00 €	270,00 €	22,50 €
bis € 65.000	2.280,00 €	190,00 €	300,00 €	25,00 €
über € 65.000	2.520,00 €	210,00 €	330,00 €	27,50 €

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Häuslingen, 20.06.2016



Dr. Kathrin Wrobel
Bürgermeisterin

